

Änderung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (Mitteilungen der Strafbehörden)

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 28. Juni 2011, RRB Nr. 2011/1513

Zuständiges Departement

Bau- und Justizdepartement

Vorberatende Kommission

Justizkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
1.1 Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung und der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung im Kanton Solothurn	5
1.2 Notwendigkeit einer Regelung über die Mitteilungsrechte und –pflichten.....	5
1.2.1 Geheimhaltungspflicht im Strafverfahren	5
1.2.2 Nur punktuelle Regelung in der StPO selber	6
1.2.3 Nur punktuelle Regelungen in der Gesetzgebung von Bund und Kanton	6
1.2.4 Weitere Fälle, in denen eine Mitteilung an andere Behörden sachlich geboten, aber heute mangels gesetzlicher Grundlage nicht möglich ist.....	7
1.2.5 Folgen, wenn die Lücke in der Gesetzgebung nicht geschlossen wird.....	8
1.3 Aufträge der CVP/EVP/glp-Fraktion und der Justizkommission	8
1.4 Lösungsvorschlag	9
1.4.1 Anlehnung an Regelungen von Bund und Kanton Basel-Stadt	9
1.4.2 Katalog von Fallkonstellationen und Generalklausel	10
1.5 Vernehmlassungsverfahren.....	10
2. Verhältnis zur Planung	11
3. Auswirkungen	11
4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage	11
5. Rechtliches.....	12
6. Antrag.....	12

Beilagen

Beschlussesentwurf / Synopse

Kurzfassung

Der Kantonsrat hat am 10. März 2010 das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO) ohne den vom Regierungsrat vorgeschlagenen § 9 Absatz 1, nach welchem die Strafbehörden unter bestimmten Voraussetzungen andere Behörden über Strafverfahren hätten informieren können, beschlossen. Dass die Strafbehörden im Einzelfall berechtigt sein müssen, andere Behörden über ein Strafverfahren zu informieren, wenn gewichtige Interessen dafür sprechen, war im Kantonsrat jedoch nicht grundsätzlich bestritten.

In der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons bestehen nur punktuell Bestimmungen, welche die Strafbehörden zur Mitteilung an Behörden verpflichten oder berechtigen. Solche Bestimmungen bestehen heute also bei weitem nicht in allen Gesetzen und nicht für alle Fälle, in denen eine Mitteilung der Strafbehörden an andere Behörden sachlich geboten ist. Eine umfassende Regelung über die Mitteilungsrechte und -pflichten ist deshalb notwendig. Verzichtet der Gesetzgeber darauf, die in der Gesetzgebung bestehenden Lücken zu schliessen, würde dies bedeuten, dass die Strafbehörden in allen solchen Fällen, in denen eine Mitteilung sachlich geboten wäre, anderen Behörden keine Meldung machen dürften, weil diese sonst eine Bestrafung wegen Amtsgeheimnisverletzung riskieren würden. Damit könnten in solchen Fällen legitime Interessen der Allgemeinheit und Dritter nicht gewahrt werden.

Gesetzgeberischer Handlungsbedarf ist deshalb sowie aufgrund des Auftrages der Fraktion CVP/EVP/glp vom 17. März 2010 („Informationsaustausch zwischen Behörden“) und des Auftrages der Justizkommission vom 25. März 2010 gegeben. Aufgrund eines Urteils der Beschwerdekammer des Obergerichtes des Kantons Solothurn vom 8. März 2011 ist der Handlungsbedarf dringlich geworden.

Gestützt auf Artikel 75 Absatz 4 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) und in Anlehnung an die im Kantonsrat am 10. März 2010 erwähnten gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons Basel-Stadt wird für den Kanton Solothurn eine Regelung vorgeschlagen, welche aus einem Katalog von Fallkonstellationen, bei denen eine Information möglich sein soll, und einer Generalklausel (Auffang-Bestimmung) besteht.

Die Vorlage hat keine besondere personelle und finanzielle Auswirkungen.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Änderung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (Mitteilungen der Strafbehörden).

1. Ausgangslage

1.1 Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung und der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung im Kanton Solothurn

Am 1. Januar 2011 sind die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO, SR 312.0) und die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (JStPO, SR 312.1) in Kraft getreten. Auf denselben Zeitpunkt ist im Kanton Solothurn auch die zur Umsetzung dieser Prozessordnungen vom Kantonsrat am 10. März 2010 beschlossene Einführungsgesetzgebung (KRB Nr. RG 182a-c/2009) in Kraft getreten. Wesentlicher Bestandteil dieser Einführungsgesetzgebung ist das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 10. März 2010 (EG StPO, BGS 321.3). Der Kantonsrat hat dieses EG StPO im Wesentlichen so beschlossen, wie es der Regierungsrat in seiner Vorlage (Botschaft und Entwurf vom 2. November 2009, RRB Nr. 2009/1958) beantragt hatte. Eine Ausnahme bildete der darin vorgeschlagene **§ 9 Abs. 1 EG StPO**, der wie folgt lautete:

§ 9. Mitteilungsrechte und –pflichten (Art. 75 StPO)

¹ Die Strafbehörden dürfen andere Behörden von Bund, Kantonen oder Gemeinden ohne vorgängige Anhörung der Betroffenen über ein Strafverfahren informieren, soweit diese zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe auf die Information angewiesen sind und das Interesse an der Information gegenüber den Persönlichkeitsrechten der Parteien überwiegt. Sie informieren in der Regel gleichzeitig die Betroffenen.

Die Justizkommission hat dem vorgeschlagenen § 9 Absatz 1 EG StPO, nachdem sie die gewünschte Ergänzung der Erläuterungen erhalten hatte, auf dem Zirkulationsweg deutlich (mit 12 zu 0 bei 2 Enthaltungen) zugestimmt. Auf Antrag der SP-Fraktion hat der Kantonsrat am 10. März 2010 (mit 48 zu 34) beschlossen, diese Bestimmung zu streichen, nachdem Bedenken geäussert worden waren, diese sei zu offen formuliert und räume den Strafbehörden ein zu grosses Ermessen ein (vgl. Verhandlungen des Kantonsrates vom 10. März 2010, S. 109 ff.). Es sei abzuwarten, wie in anderen Kantonen die Mitteilungsrechte formuliert würden. Dass die Strafbehörden im Einzelfall berechtigt sein müssen, andere Behörden über ein Strafverfahren zu informieren, wenn gewichtige Interessen dafür sprechen, war im Kantonsrat – zurecht (Ziff. 1.2) - nicht grundsätzlich bestritten.

1.2 Notwendigkeit einer Regelung über die Mitteilungsrechte und –pflichten

Eine umfassende Regelung über die Mitteilungsrechte und –pflichten ist **notwendig**. Ein Verzicht des Gesetzgebers auf eine solche Regelung würde bedeuten, dass die Strafbehörden in Fällen, in denen eine Mitteilung an andere Behörden sachlich geboten ist, keine Meldung machen dürften, weil diese sonst eine Bestrafung wegen Amtsgeheimnisverletzung riskieren würden. Dies hätte zur Folge, dass in solchen Fällen legitime Interessen der Allgemeinheit und Dritter nicht gewahrt werden könnten. Dazu im Einzelnen:

1.2.1 Geheimhaltungspflicht im Strafverfahren

Das Vorverfahren, welches aus dem polizeilichen Ermittlungsverfahren und der Untersuchung durch den Staatsanwalt besteht (Art. 299 StPO), ist nicht öffentlich (Art. 69 Abs. 3 Bst. a StPO),

also geheim, und für die Strafbehörden besteht Geheimhaltungspflicht (Art. 73 Abs. 1 StPO). Hinsichtlich Tatsachen, die ihnen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, haben die Strafbehörden Stillschweigen zu bewahren. Diese Geheimhaltungspflicht schliesst Mitteilungen an Private und andere Behörden grundsätzlich aus. Die Verletzung dieser Geheimhaltungspflicht ist regelmässig als Amtsgeheimnisverletzung (Art. 320 StGB) **strafbar**, wenn die Strafbehörde nicht aufgrund einer **gesetzlichen Grundlage zur Mitteilung** berechtigt oder verpflichtet ist.

1.2.2 Nur punktuelle Regelung in der StPO selber

Die StPO sieht selber nur **punktuell** Meldepflichten der Strafbehörden vor (Art. 75 Abs. 1 bis 3). Es geht dabei um Informationen an die zuständigen Vollzugsbehörden (über neue Strafverfahren von Personen im Straf- oder Massnahmenvollzug) und an Sozial- und Vormundschaftsbehörden (zum Schutz von Beschuldigten und anderen vom Strafverfahren betroffenen Personen). Im übrigen **ermächtigt** Artikel 75 Absatz 4 StPO den Bund und die Kantone, die Strafbehörden in der Gesetzgebung zu weiteren Mitteilungen an Behörden zu verpflichten oder zu berechtigen. **Artikel 75 StPO** lautet wie folgt:

Art. 75 Mitteilung an andere Behörden

- 1 Befindet sich eine beschuldigte Person im Straf- oder Massnahmenvollzug, so informieren die Strafbehörden die zuständigen Vollzugsbehörden über neue Strafverfahren und die ergangenen Entscheide.
- 2 Die Strafbehörden informieren die Sozial- und Vormundschaftsbehörden über eingeleitete Strafverfahren sowie über Strafentscheide, wenn dies zum Schutz einer beschuldigten oder geschädigten Person oder ihrer Angehörigen erforderlich ist.
- 3 Stellen sie bei der Verfolgung von Straftaten, an denen Unmündige beteiligt sind, fest, dass weitere Massnahmen erforderlich sind, so informieren sie unverzüglich die Vormundschaftsbehörden.
- 4 Bund und Kantone können die Strafbehörden zu weiteren Mitteilungen an Behörden verpflichten oder berechtigen.

1.2.3 Nur punktuelle Regelungen in der Gesetzgebung von Bund und Kanton

In der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons Solothurn bestehen nur **punktuell** Bestimmungen, welche die Strafbehörden zur Mitteilung an Behörden verpflichten oder berechtigen. Zu finden sind (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) insbesondere folgende Bestimmungen:

- a. Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 (VZAE, SR 142.201): Artikel 82 (Meldepflichten aufgrund AuG)¹
- b. Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0): Artikel 68 (Sonderfall: Veröffentlichung des Urteils)², 351 (Zusammenarbeit mit INTERPOL: Aufgaben Bundesamt für Polizei)³, 355a (Zusammenarbeit mit EUROPOL: Datenaustausch)⁴, 362 (Mitteilung bei Pornographie)⁵, 364 (Mitteilung bei strafbaren Handlungen gegen

¹ Die VZAE stützt sich auf Art. 97 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Ausländer und Ausländerinnen vom 16. Dezember 2005 (AuG, SR 142.20).

VZAE Art. 82 Abs. 1 lautet: „Die Polizei- und Gerichtsbehörden sowie die Strafuntersuchungsbehörden melden der kantonalen Ausländerbehörde (Art. 88 Abs. 1) unaufgefordert die Anhebung und die Einstellung von Strafuntersuchungen, Verhaftungen und Entlassungen sowie zivil- und strafrechtliche Urteile, soweit Ausländerinnen und Ausländer davon betroffen sind. Eine Meldung erfolgt zudem, wenn sich eine kontrollierte Person rechtswidrig in der Schweiz aufhält.“

² StGB Art. 68 Abs. 1 und 2: „(Abs. 1) Ist die Veröffentlichung eines Strafurteils im öffentlichen Interesse, im Interesse des Verletzten oder des Antragstellers geboten, so ordnet sie das Gericht auf Kosten des Verurteilten an. (Abs. 2) Ist die Veröffentlichung eines freisprechenden Urteils oder einer Einstellungsverfügung der Strafverfolgungsbehörde im öffentlichen Interesse, im Interesse des Freigesprochenen oder Entlasteten geboten, so ordnet sie das Gericht auf Staatskosten oder auf Kosten des Anzeigers an.“

³ StGB Art. 351 Abs. 4: „Zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten kann das Bundesamt für Polizei von Privaten Informationen entgegennehmen und Private orientieren, wenn dies im Interesse der betroffenen Personen ist und deren Zustimmung vorliegt oder nach den Umständen vorausgesetzt werden kann.“

⁴ StGB Art. 355a Abs. 1: „Das Bundesamt für Polizei (fedpol) und der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) können dem Europäischen Polizeiamt (Europol) Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, weitergeben.“

⁵ StGB Art. 362: „Stellt eine Untersuchungsbehörde fest, dass pornographische Gegenstände (Art. 197 Ziff. 3) in einem fremden Staate hergestellt oder von dort aus eingeführt worden sind, so informiert sie sofort die zur Bekämpfung der Pornographie eingesetzte Zentralstelle des Bundes.“

Unmündige)⁶, 367 (Strafregister: Meldungen an Führungsstab der Armee)⁷ und 368 (Mitteilung registrierpflichtiger Tatsachen)⁸

c. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01): Artikel 104 (Meldungen)⁹

d. Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe vom 3. Oktober 1951 (Betäubungsmittelgesetz, BetmG, SR 812.121): Artikel 28 (Strafverfolgung, Mitteilungen)¹⁰ und 29 (Meldungen an Zentralstelle)¹¹

e. Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB, BGS 211.1): § 11 (Meldungen an Regierungsrat als Aufsichtsbehörde über die Notare)¹²

f. Gesetz über die Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen vom 10. Mai 2000 (Anwalts-gesetz, AnwG, BGS 127.10): § 13 (Meldungen an Anwaltskammer)¹³

1.2.4 Weitere Fälle, in denen eine Mitteilung an andere Behörden sachlich geboten, aber heute mangels gesetzlicher Grundlage nicht möglich ist

Nach dem Gesagten (oben Ziff. 1.2.2 und 1.2.3) bestehen in der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons nur punktuell Bestimmungen, welche die Strafbehörden zur Mitteilung an Behörden verpflichten oder berechtigen. Solche Bestimmungen bestehen heute also bei weitem nicht in allen Gesetzen und nicht für alle Fälle, in denen eine Mitteilung der Strafbehörden an andere Behörden sachlich geboten ist. Eine gesetzliche Grundlage, welche den Strafbehörden eine Mitteilung an andere Behörden ermöglichen würde, fehlt heute **zum Beispiel**, wenn aus sachlichen Gründen informiert werden können müssten:

- die zuständigen vorgesetzten Behörde über Strafverfahren gegen Staatsangestellte wegen Bestechung oder Veruntreuung;
- die zuständigen Schulbehörden über Strafverfahren gegen Lehrer wegen sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187 StGB) oder Kinder-Pornographie (Art. 197 StGB);
- die zuständigen Schulbehörden über Strafverfahren gegen Schüler wegen Gewaltdelikten, wie Raub oder vorsätzliche Körperverletzung;

⁶ StGB Art. 364: „Ist an einem Unmündigen eine strafbare Handlung begangen worden, so sind die zur Wahrung des Amts- und Berufsheimnisses (Art. 320 und 321) verpflichteten Personen berechtigt, dies in seinem Interesse den vormundschaftlichen Behörden zu melden.“

⁷ StGB Art. 367 Abs. 2^{bis}: „Die für das Register zuständige Stelle des Bundes meldet dem Führungsstab der Armee zu den in Artikel 365 Absatz 2 Buchstaben n-p erwähnten Zwecken unverzüglich alle: a. Strafurteile wegen eines Verbrechens oder Vergehens; b. freiheitsentziehenden Massnahmen; c. Entscheide über die Nichtbewährung von Stellungspflichtigen und Angehörigen der Armee.“

⁸ StGB Art. 368: „Die zuständige Behörde kann die Eintragungen im Register dem Heimatstaat des Verurteilten mitteilen.“
⁹ SVG Art. 104: „Die Polizei- und Strafbehörden haben von allen Widerhandlungen, die eine in diesem Gesetz vorgesehene Massnahme nach sich ziehen könnten, der zuständigen Behörde Kenntnis zu geben.“

¹⁰ BetmG Art. 28 Abs. 1 und 2: „(Abs. 1) Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone. (Abs. 2) Sämtliche Urteile, Strafbescheide und Einstellungsbeschlüsse sind sofort nach ihrem Erlass in vollständiger Ausfertigung der Bundesanwaltschaft zuhanden des Bundesrates mitzuteilen.“

¹¹ BetmG Art. 29 Abs. 3: „Die Kantone haben der Zentralstelle über jede wegen Widerhandlungen gegen dieses Gesetz eingeleitete Strafverfolgung rechtzeitig Mitteilung zu machen.“

¹² EG ZGB § 11 Abs. 2: „Die Gerichte, die Strafverfolgungs- und Verwaltungsbehörden melden dem Regierungsrat Vorfälle, welche notarielle Pflichtverletzungen darstellen oder den Wegfall der Voraussetzungen für die Berufsausübungsbewilligung eines Notars zur Folge haben könnten. Insbesondere melden: a) die Gerichte und Strafverfolgungsbehörden: die strafrechtliche Verurteilung eines Notars wegen eines Verbrechens oder Vergehens; b) die Betreibungs- und Konkursämter: die Ausstellung von Verlustscheinen gegen einen Notar.“

¹³ AnwG § 13 Abs. 2: „Die Gerichte und die Verwaltungsbehörden des Kantons melden der Anwaltskammer unverzüglich Vorfälle, welche den Wegfall der Voraussetzungen für die Eintragung in das Anwaltsregister nach dem Bundesgesetz zur Folge haben oder die Berufsregeln verletzen könnten. Insbesondere melden: a) die Gerichte: die strafrechtliche Verurteilung eines Rechtsanwaltes, einer Rechtsanwältin oder einer in die Liste nach § 19 eingetragenen Person, soweit die Verurteilung ins Strafregister eingetragen wird; b) die Betreibungsämter: die Ausstellung von Verlustscheinen gegen einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin.“

- die zuständigen Einbürgerungsbehörden über Strafverfahren gegen Personen, die um Einbürgerung nachsuchen;
- die zuständigen Sozialbehörden über Strafverfahren, aus welchen hervorgeht, dass Verfahrensbeteiligte unrechtmässig Fürsorgeleistungen bezogen haben.

Diese Liste ist **nicht abschliessend**. Eine unbestimmte Anzahl von weiteren Fällen, in denen eine Mitteilung der Strafbehörden an andere Behörden sachlich geboten ist, ist denkbar. Ausserdem können längst nicht alle Sachverhalte und Umstände, bei welchen eine andere Behörde über ein Strafverfahren informiert werden können muss, im Voraus erdacht und genau bestimmt werden.

1.2.5 Folgen, wenn die Lücke in der Gesetzgebung nicht geschlossen wird

Eine umfassende Regelung über die Mitteilungsrechte und –pflichten ist notwendig. Verzichtet der Gesetzgeber darauf, die in der Gesetzgebung bestehenden Lücken (oben Ziff. 1.2.4) zu schliessen, würde dies bedeuten, dass die Strafbehörden in allen **solchen Fällen**, in denen eine Mitteilung sachlich geboten wäre, anderen Behörden **keine Meldung** machen dürften, weil diese sonst eine Bestrafung wegen Amtsheimnisverletzung riskieren würden. Damit könnten in solchen Fällen **legitime Interessen der Allgemeinheit und Dritter nicht gewahrt** werden. Was dies im Einzelfall bedeuten kann, wurde der breiten Öffentlichkeit kürzlich im „Münchener Jugendgewalt-Fall“ exemplarisch vor Augen geführt. In diesem Fall durften die Zürcher Strafbehörden die zuständigen Schulbehörden mangels gesetzlicher Grundlage nicht über Gewalttaten von Schülern informieren. Und dies mit der verheerenden Folge, dass vorbestrafte Schüler nicht vom Schulausflug nach München ausgeschlossen wurden. Das verhängnisvolle Ergebnis ist bekannt¹⁴. Auch mangels gesetzlicher Grundlage durfte im Kanton Solothurn die Staatsanwaltschaft anfangs 2011 die zuständige Schulbehörde nicht über ein Strafverfahren gegen einen Primarlehrer wegen verbotener Pornographie (Art. 197 Ziff. 3 StGB) informieren, in welchem der Beschuldigte in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme eingestanden hatte, im Internet Kinderpornographie konsumiert zu haben. Auf Beschwerde des Beschuldigten hin hat die Beschwerdekammer erwogen, dass aufgrund der Entstehungsgeschichte von § 9 EG StPO (oben Ziff. 1.1) nach der heutigen Rechtslage ein Mitteilungsrecht in derartigen Verfahren im Kanton Solothurn nicht bestehe, auch wenn eine solche Regelung wünschenswert wäre¹⁵. Der zuständigen Schulbehörde, welche in diesem Fall nicht informiert werden darf, bleibt es deshalb verwehrt, die aus Sicht der Schule und zum Schutz der Schüler nötigen Massnahmen (provisorischer oder definitiver Entzug der Berechtigung, an einer Volksschule zu unterrichten¹⁶, etc.) zu prüfen und gegebenenfalls anzuordnen.

1.3 Aufträge der CVP/EVP/glp-Fraktion und der Justizkommission

Im Nachgang zur Behandlung des EG StPO im Kantonsrat (oben Ziff. 1.1) hat die Fraktion CVP/EVP/glp am 17. März 2010 den Auftrag „Informationsaustausch zwischen Behörden“ eingereicht. Damit wird der Regierungsrat beauftragt, im EG StPO eine Regelung vorzusehen, die den Strafbehörden die Möglichkeit gibt, andere Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden über Strafverfahren zu orientieren, wenn diese Behörden auf die Information angewiesen sind und das Interesse an der Information gegenüber den Persönlichkeitsrechten der Parteien über-

¹⁴ Die vorbestraften Schüler haben am 30. Juni 2009 in der Innenstadt von München innert kurzer Zeit fünf Menschen angegriffen, brutal zusammengeschlagen und zum Teil schwer verletzt. Das zuständige Münchener Landgericht hat sie dafür zu Freiheitsstrafen zwischen 7 Jahren und 34 Monaten verurteilt.

¹⁵ Urteil der Beschwerdekammer des Obergerichtes des Kantons Solothurn vom 8. März 2011 i.S. X. gegen Staatsanwaltschaft betreffend Information des Departementes (BKBES.2011.13), S. 8

¹⁶ Nach § 50^{bis} Abs. 3 des Volksschulgesetzes (VSG, BGS 413.111) wird die Unterrichtsberechtigung entzogen, wenn die persönliche oder fachliche Eignung der Lehrperson für eine genügende Berufsausübung nicht mehr gewährleistet ist, insbesondere wenn: a) sie ihre Handlungsfähigkeit verloren hat; b) sie wegen eines Delikts verurteilt worden ist, das sie nach Art und Schwere der Tat und dem Verschulden nach als nicht vertrauenswürdig bzw. zur Ausübung des Lehrberufes ungeeignet erscheinen lässt; c) sie wiederholt durch ihr Verhalten die Sicherstellung des ordentlichen Schulbetriebes ernsthaft gefährdet hat; d) sie sonst offensichtlich unfähig geworden ist, ihren Beruf auszuüben.

wiegt. Im Rat sei unbestritten gewesen, dass es eine entsprechende Regelung brauche. Der Regierungsrat solle möglichst rasch eine griffige, den verschiedenen im Rat geäusserten Bedenken Rechnung tragende Regelung vorlegen. Diese könne ähnlich wie die Berner Regelung aussehen oder der etwas enger gewählten Version von Basel-Stadt, die aber auch keine abschliessende Aufzählung enthalte, entsprechen. Der Regierungsrat ist mit der Stossrichtung dieses Auftrages einverstanden und beantragt, Erheblicherklärung im Sinne der vorliegenden Vorlage und gleichzeitige Abschreibung. An der Sitzung der Justizkommission vom 25. März 2010 hat die Justizkommission den Regierungsrat ebenfalls beauftragt, eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten.

1.4 Lösungsvorschlag

Eine umfassende Regelung über die Mitteilungsrechte und –pflichten ist notwendig (oben Ziff. 1.2) und gesetzgeberischer Handlungsbedarf ist deshalb und aufgrund der oben (in Ziff. 1.3) genannten Aufträge gegeben. In Anlehnung an die in der Kantonsratsdebatte vom 10. März 2010 erwähnten gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons Basel-Stadt (unten Ziff. 1.4.1) wird vorliegend eine Regelung vorgeschlagen, welche aus einem Katalog von Fallkonstellationen, bei denen eine Information möglich sein soll, sowie einer Generalklausel besteht (unten Ziff. 1.4.2). Damit hoffen wir, im Sinne der Aufträge (oben Ziff. 1.3) eine griffige Regelung gefunden zu haben, die auch den im Rat geäusserten Bedenken Rechnung trägt. Im Einzelnen:

1.4.1 Anlehnung an Regelungen von Bund und Kanton Basel-Stadt

Gestützt auf Artikel 75 Absatz 4 StPO (oben Ziff. 1.2.2) sieht der **Bund**¹⁷ für seine Strafbehörden in seinem neuen Strafbehördenorganisationsgesetz¹⁸ eine offene Regelung der Mitteilungsrechte an Behörden im Sinne einer Generalklausel vor. **Artikel 68 StBOG** lautet wie folgt:

Art. 68 Mitteilungsrechte und –pflichten

¹ Die Strafbehörden des Bundes dürfen andere Behörden des Bundes oder der Kantone über ihre Strafverfahren informieren, soweit diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe auf die Information zwingend angewiesen sind.

² Vorbehalten bleiben Mitteilungsrechte und –pflichten aus anderen Bundesgesetzen.

Die im Kanton **Basel-Stadt** geltende Regelung (§ 25 EG StPO¹⁹) besteht einerseits aus einer Generalklausel (Abs. 1) und andererseits einem Katalog von Fallkonstellationen, bei denen eine Information möglich sein soll (Abs. 2). **§ 25 EG StPO** lautet wie folgt:

§ 25. Mitteilung an weitere Behörden

¹ Die Strafbehörden sind zu Mitteilungen an Behörden über hängige oder abgeschlossene Strafverfahren und deren Beteiligte berechtigt, wenn hiefür berechtigte Interessen vorliegen.

² Zur Mitteilung an Behörden sind sie insbesondere bei Strafverfahren gegen folgende Personen berechtigt:

a) gegen Mitglieder einer Behörde, Angestellte von Gemeinden, Kanton oder Bund, gegen Ärztinnen und Ärzte und Medizinalpersonal, Lehr-, Erziehungs- und Betreuungspersonal sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und Notarinnen und Notare, sofern die ihnen zur Last gelegte Straftat mit der Ausübung ihrer Tätigkeit in Zusammenhang steht oder die weitere ordnungsgemässe Ausübung der Tätigkeit in Frage steht, an die zuständige vorgesetzte Behörde oder Aufsichtsbehörde;

b) gegen Ausländerinnen und Ausländer an die zuständige Migrationsbehörde;

c) gegen Personen bei Vorliegen eines begründeten Verdachts, dass sie gegenüber Steuerbehörden oder Sozialhilfestellen zu ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen unrichtige oder unvollständige An-

¹⁷ Eine im wesentlichen ähnliche Regelung wie der Bund kennt auch der Kanton **Bern**. Art. 30 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ, BSG 271.1) lautet: „Die Strafbehörden dürfen andere Behörden über ein Strafverfahren informieren, soweit für diese die Information zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe unentbehrlich ist.“

¹⁸ StBOG; BBl 2010, S. 2049; Botschaft in BBl 2008, S. 8125 ff.

gaben gemacht haben, an die zuständige Behörde.

³ Vorbehalten bleiben Bestimmungen anderer Gesetze über die Berechtigung der Strafbehörden zur Mitteilung an andere Behörden.

1.4.2 Katalog von Fallkonstellationen und Generalklausel

Gestützt auf Artikel 75 Absatz 4 StPO (oben Ziff. 1.2.2) und in Anlehnung an die geltenden Bestimmungen im Bund und im Kanton Basel-Stadt (oben Ziff. 1.4.1) wird für den Kanton Solothurn eine Regelung vorgeschlagen, welche aus einem Katalog von Fallkonstellationen, bei denen eine Information möglich sein soll, und einer Generalklausel besteht. Gesetzestechnisch sind dazu **in § 9 EG StPO** zwei neue Absätze einzufügen, nämlich ein neuer Absatz 1^{bis} (Katalog von Fallkonstellationen) und ein neuer Absatz 1^{ter} (Generalklausel). Die geltenden Absätze 1 (Mitteilungen an Kantonspolizei) und 2 (Vorbehalt) bleiben unverändert.

Für bestimmte Fälle, in denen eine Mitteilung sachlich geboten ist (oben Ziff. 1.2.4), wird in **Absatz 1^{bis}** ein **Katalog von Fallkonstellationen** aufgelistet, bei denen eine Information der Strafbehörden an (bestimmte) andere Behörden möglich sein soll. Liegt eine der in den Buchstaben a bis d genannten Fallkonstellationen vor und sind zugleich die dort (im betreffenden Buchstaben) genannten Voraussetzungen gegeben, so dürfen die Strafbehörden die dort (im betreffenden Buchstaben) genannten Behörden und Stellen über Strafverfahren gegen die dort (im betreffenden Buchstaben) genannten Personen informieren (für Einzelheiten: unten Ziff. 4).

Die in **Absatz 1^{ter}** vorgeschlagene **Generalklausel** ist als sogenannte „**Auffang-Bestimmung**“ konzipiert, d.h. sie kann dann zur Anwendung kommen, wenn nicht bereits eine im Katalog von Absatz 1^{bis} enthaltene Fallkonstellation oder eine andere – mit Absatz 2 vorbehaltene - Regelung in der Gesetzgebung des Bundes oder des Kantons (oben Ziff. 1.2.2 und 1.2.3) die Strafbehörde zur Mitteilung an eine andere Behörde ermächtigt. Eine solche „Auffang-Bestimmung“ ist **notwendig**, weil längst nicht alle Sachverhalte und Umstände, bei welchen eine andere Behörde über ein Strafverfahren informiert werden können muss, im Voraus erdacht und genau bestimmt werden können (oben Ziff. 1.2.4). Ist eine Strafbehörde also nicht bereits aufgrund einer im Katalog von Absatz 1^{bis} enthaltenen Fallkonstellation oder einer anderen Regelung in der Gesetzgebung des Bundes oder des Kantons (oben Ziff. 1.2.2) zur Mitteilung an eine andere Behörde ermächtigt, so kann ihr dies im Einzelfall durch die Generalklausel ermöglicht werden, wenn die darin statuierten Voraussetzungen erfüllt sind. Nach dem Wortlaut der vorgeschlagenen Generalklausel können die Strafbehörden andere Behörden von Bund, Kantonen oder Gemeinden über ein Strafverfahren informieren, soweit diese zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe auf die Information angewiesen sind und das Interesse an der Information gegenüber den Persönlichkeitsrechten der Parteien überwiegt. Demnach müssen also im Einzelfall zwingend **zwei Voraussetzungen** erfüllt sein: Erstens muss *die andere Behörde zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe auf die Information angewiesen* sein. Die Strafbehörde darf also eine andere Behörde über ein Strafverfahren nur informieren, wenn (und soweit) diese zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe auf die Information angewiesen ist. Zweitens muss das *Interesse an der Information gegenüber den Persönlichkeitsrechten der Parteien überwiegen*. Die im Einzelfall vorzunehmende Interessenabwägung muss demnach ergeben, dass das Interesse an der Information der anderen Behörde schwerer wiegt als das entgegenstehende Interesse am Persönlichkeitsschutz.

1.5 Vernehmlassungsverfahren

Auf die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens wurde verzichtet, weil die vorgeschlagene Regelung der Generalklausel (§ 9 Abs. 1 EG StPO) mit dem praktisch gleichen Wortlaut bereits Gegenstand der Vernehmlassungsvorlage zur Einführungsgesetzgebung zur Schweizeri-

¹⁹ Baselstädter Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 13. Oktober 2010 (EG StPO) , abrufbar unter www.kantonsblatt.ch/artikel/2010/079.

schen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (RRB Nr. 2008/1079 vom 17. Juni 2008) und damals - laut Vernehmlassungsergebnis (RRB Nr. 2008/1778 vom 29. September 2008) - lediglich von einem Vernehmlasser kritisiert worden war. Bei der Behandlung der vorgenannten Einführungsgesetzgebung im Kantonsrat war ausserdem grundsätzlich nicht bestritten, dass die Strafbehörden im Einzelfall berechtigt sein müssen, andere Behörden über ein Strafverfahren zu informieren, wenn gewichtige Interessen dafür sprechen (oben Ziff. 1.1). Aufgrund des erwähnten Urteils der Beschwerdekammer (oben Ziff. 1.2.5 und Fussnote 15) ist zudem dringlicher gesetzgeberischer Handlungsbedarf gegeben.

2. Verhältnis zur Planung

Das Vorhaben ist im Legislaturplan 2009-2013 nicht enthalten, ebenso nicht im IAFP 2011-2014. Eine umfassende Regelung über die Mitteilungsrechte und -pflichten ist notwendig (oben Ziff. 1.2) und dringlich (oben Ziff. 1.5). Mit der Vorlage werden die oben (in Ziff. 1.3) genannten Aufträge umgesetzt.

3. Auswirkungen

Im Allgemeinen wird verwiesen auf Botschaft und Entwurf zur Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (RRB Nr. 2009/1958 vom 2. November 2009, Ziff. 3). Die Regelung der Teilfrage der Mitteilungsrechte und -pflichten hat keine besonderen personellen und finanziellen Auswirkungen.

4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

§ 9 EG StPO

Gestützt auf Artikel 75 Absatz 4 StPO (oben Ziff. 1.2.2) und entsprechend dem oben (in Ziff. 1.4) ausgeführten Lösungsvorschlag wird eine Regelung vorgeschlagen, welche aus einem Katalog von Fallkonstellationen, bei denen eine Information möglich sein soll, und einer Generalklausel besteht. Gesetzestechnisch sind dazu in § 9 EG StPO zwei neue Absätze einzufügen, nämlich ein neuer Absatz 1^{bis} (Katalog von Fallkonstellationen) und ein neuer Absatz 1^{ter} (Generalklausel). Die bisherigen Absätze 1 (Mitteilungen an Kantonspolizei) und 2 (Vorbehalt) bleiben unverändert.

Für bestimmte Fälle, in denen eine Mitteilung sachlich geboten ist (oben Ziff. 1.2.4), wird in Ab-satz 1^{bis} ein Katalog von Fallkonstellationen aufgelistet, bei denen eine Information der Strafbehörden an (bestimmte) andere Behörden möglich sein soll. Liegt eine der in den *Buchstaben a bis d* genannten Fallkonstellationen vor und sind zugleich die dort (im betreffenden Buchstaben) genannten Voraussetzungen gegeben, so dürfen die Strafbehörden die dort (im betreffenden Buchstaben) genannten Behörden und Stellen über Strafverfahren gegen die dort (im betreffenden Buchstaben) genannten Personen informieren. Im Einzelnen: Gestützt auf *Buchstabe a* soll beispielsweise die zuständige Schulbehörde (Schulleitung) über ein Strafverfahren gegen einen Lehrer wegen sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187 StGB) oder Kinder-Pornographie (Art. 197 StGB) oder die zuständige vorgesetzte Behörde über ein Strafverfahren wegen Korruptionsdelikten eines Beamten oder Angestellten informiert werden können, wenn die ihnen zur Last gelegte Straftat mit der Ausübung ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen oder die weitere ordnungsgemässe Ausübung der Tätigkeit in Frage stellen könnte. Nach *Buchstabe b* können die Strafbehörden die zuständige Sozialbehörde über ein Strafverfahren gegen eine Person, bei welcher ein begründeter Verdacht vorliegt, dass sie zu Unrecht Sozialleistungen bezogen haben könnte, informieren. *Buchstabe c* bildet Grundlage dafür, dass auch die zuständigen Einbürgerungsbehörden über Strafverfahren gegen Personen, die um Einbürgerung

nachsuchen, informiert werden können. Der *Buchstabe d* entspricht weitgehend der Regelung von § 154 Absatz 2 letzter Satz StPO-SO, welche bis Ende 2010 in Kraft war. Der Kanton ist befugt, sie gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 JStPO i.V.m. Artikel 75 Absatz 4 StPO weiterhin beizubehalten. Die zuständige Schulbehörde (Schulleitung) soll auch inskünftig über ein Strafverfahren gegen einen Jugendlichen (Schüler) wegen Gewaltdelikten, wie Raub oder vorsätzliche Körperverletzung, informiert werden können. Nur so kann sie im Schulalltag die geeigneten Vorkehrungen treffen, um weitere Gewalttätigkeiten so gut als möglich zu verhindern. Die Strafbehörde (Jugendanwalt) soll auch weiterhin öffentliche oder im öffentlichen Auftrag handelnde private Fachstellen der Jugendhilfe benachrichtigen und ihnen Anträge stellen können; dies erscheint sinnvoll, weil Jugendhilfe heute nicht mehr ausschliesslich von Vormundschaftsbehörden angeboten wird.

Die in Absatz 1^{ter} vorgeschlagene Generalklausel ist als sogenannte „Auffang-Bestimmung“ konzipiert, d.h. sie kann dann zur Anwendung kommen, wenn nicht bereits eine im Katalog von Absatz 1^{bis} enthaltene Fallkonstellation oder eine andere – mit Absatz 2 vorbehaltene - Regelung in der Gesetzgebung des Bundes oder des Kantons (oben Ziff. 1.2.2 und 1.2.3) die Strafbehörde zur Mitteilung an eine andere Behörde ermächtigt. Im übrigen, insbesondere zur Notwendigkeit und zu den Voraussetzungen dieser „Auffang-Bestimmung“, kann auf das bereits Gesagte verwiesen werden (oben Ziff. 1.4.2).

5. Rechtliches

Der Erlass und die Änderung von Gesetzen, die der Kantonsrat mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschliesst (Art. 35 Abs. 1 Bst. d der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986, KV, BGS 111.1) unterliegen der obligatorischen Volksabstimmung. Werden Gesetze von zwei Dritteln oder mehr der anwesenden Mitglieder beschlossen, unterliegen sie dem fakultativen Referendum (Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV).

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Christian Wanner
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler KRB

Bau- und Justizdepartement
Staatskanzlei, Legistik und Justiz (2)(FF)
Staatsanwaltschaft
Jugendanzwaltschaft
Polizei Kanton Solothurn
Gerichtsverwaltungskommission (6) (zHd. Obergericht und Richterämter)
Parlamentsdienste
GS
BGS